



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. März 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 113

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/504)]

58/157. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 57/190 vom 18. Dezember 2002, sowie auf die Resolution 2003/86 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2003¹,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes² die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie³ sowie anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

erneut erklärend, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die auf dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden⁴, sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

² Resolution 44/25, Anlage.

³ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

⁴ A/45/625, Anlage.

⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

sowie in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶ und der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁷,

ferner in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel "Eine kindergerechte Welt"⁸ und der darin enthaltenen Verpflichtungen, die Rechte aller Kinder, das heißt aller Menschen unter 18 Jahren, einschließlich Jugendlicher, zu fördern und zu schützen und Fragen der Kinderrechte in die Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen einzubeziehen,

in Bekräftigung der wesentlichen Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder zukommt, und im Bewusstsein der Bedeutung der im Sicherheitsrat abgehaltenen Aussprachen über Kinder und bewaffnete Konflikte, der Ratsresolutionen 1379 (2001) vom 20. November 2001 und 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 sowie der vom Rat eingegangenen Verpflichtung, dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder in bewaffneten Konflikten besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit tätig wird, namentlich durch die Aufnahme von Kinderschutzbestimmungen in die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und die Einbeziehung von Kinderschutz-Beratern in diese Einsätze,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁹ und über die Fortschritte bei der Umsetzung der in dem Dokument "Eine kindergerechte Welt"¹⁰ eingegangenen Verpflichtungen sowie des Berichts des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹¹,

sowie unter Begrüßung der Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend die Prüfung der Fortschritte der Vertragsstaaten des Übereinkommens bei der Erfüllung der in dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen, die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens und die in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte angestrebte stärkere Sensibilisierung für die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens,

ferner unter Begrüßung der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Rechte des Kindes von zehn auf achtzehn,

erfreut darüber, dass der Generalsekretär den unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder ernannt hat,

zutiefst besorgt darüber, dass die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einem zunehmend globalen wirtschaftlichen Umfeld, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzurei-

⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁷ Resolution S-26/2, Anlage.

⁸ Resolution S-27/2, Anlage.

⁹ A/58/282.

¹⁰ A/58/333.

¹¹ Siehe A/58/328 und Corr.1.

chendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

ingedenk der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 und unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan über eine Kultur des Friedens¹², die die Grundlage für die Dekade bilden,

in dem Bewusstsein, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft und als solche zu stärken ist, dass sie auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung Anspruch hat, dass die Hauptverantwortung für den Schutz, die Erziehung und die Entwicklung der Kinder bei der Familie liegt und dass alle gesellschaftlichen Institutionen die Rechte der Kinder achten, ihr Wohl sicherstellen sowie Eltern, Familien, Vormunden und anderen Betreuungspersonen angemessene Hilfe gewähren sollen, sodass Kinder in einem sicheren, stabilen Umfeld und in einer Atmosphäre des Glücks, der Liebe und des Verständnisses aufwachsen und sich entfalten können, wobei zu berücksichtigen ist, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt,

sowie in dem Bewusstsein, dass Partnerschaften zwischen Regierungen, internationalen Organisationen und den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und allen Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie dem Privatsektor für die Verwirklichung der Rechte des Kindes wichtig sind,

betonend, dass es notwendig ist, in alle Politiken und Programme, die Kinder betreffen, eine Gleichstellungsperspektive einzubeziehen,

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes² mit Vorrang zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und fordert die Vertragsstaaten mit Nachdruck auf, es vollinhaltlich durchzuführen, wobei sie betont, dass die Durchführung des Übereinkommens und die Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder sich gegenseitig verstärken;

2. *bringt ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck* und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, diejenigen Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und eine Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen, mit dem Ziel, diese zurückzuziehen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie³ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, sie vollinhaltlich durchzuführen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, sicherzustellen, dass die in dem Übereinkommen festgeschriebenen Rechte ohne jegliche Diskriminierung geachtet werden und dass bei allen

¹² Resolutionen 53/243 A und B.

Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, das dem Kind angeborene Recht auf Leben anzuerkennen und das Überleben und die Entwicklung des Kindes so weit wie möglich zu gewährleisten und außerdem sicherzustellen, dass das Kind in der Lage ist, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und dass diese Ansichten Gehör finden und angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen, eingedenk des Artikels 4 des Übereinkommens, indem sie

a) wirksame innerstaatliche Gesetze erlassen und nationale Politiken und Aktionspläne einleiten sowie die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken, so auch die für Kinderfragen zuständigen Minister und unabhängigen Beauftragten für die Rechte des Kindes;

b) für Berufsgruppen, die mit Kindern und für sie arbeiten, namentlich Sonderrichter, Polizeibeamte, Anwälte, Sozialarbeiter, Ärzte, Gesundheitspersonal und Lehrer, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes sicherstellen und für eine Koordinierung zwischen den verschiedenen staatlichen Organen sorgen, die sich mit den Rechten des Kindes befassen, und legt den Staaten und den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die Bildung und Ausbildung auf diesem Gebiet auch weiterhin zu fördern;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*,

a) sicherzustellen, dass die Mitglieder des Ausschusses für die Rechte des Kindes ein hohes sittliches Ansehen und anerkannte Sachkenntnis auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet besitzen und in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sind, wobei auf eine ausgewogenen geografische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind;

b) verstärkt mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten und im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, pünktlich nachzukommen, sowie die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss in Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens abgibt;

7. *fordert* alle Staaten und die betroffenen Akteure *auf*, auch künftig mit den Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer Mandate zusammenzuarbeiten, ersucht den Generalsekretär, ihnen das entsprechende Personal und die entsprechenden Einrichtungen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, sofern dies mit ihren jeweiligen Mandaten im Einklang steht, bittet die Staaten, nach Bedarf auch weiterhin freiwillige Beiträge zu entrichten, und *fordert* alle zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, den Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten umfassende Berichte zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Mandate in vollem Umfang erfüllen können;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, der Straflosigkeit für die Urheber von Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen, in dem Bewusstsein, dass die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beiträgt, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhüten, insbesondere, wenn Kinder Opfer schwerer Verbrechen werden, einschließlich des Verbrechens des Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, sowie die Urheber dieser Verbrechen vor Gericht zu stellen und für solche Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

9. *legt* allen Staaten *nahe*,

a) ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitik und Sozialprogramme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regionale und internationale statistische Indikatoren zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirkungsvoll für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

b) ihre Partnerschaft mit den Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen multilateralen Organisationen sowie mit anderen maßgeblichen Akteuren auszubauen;

10. *ersucht* alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Mechanismen der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderschutzfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

11. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Verfechtern der Rechte des Kindes *nahe*, gegebenenfalls weiter zu der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen aufgebauten Internet-Datenbank beizutragen, damit auch weiterhin Informationen über Gesetze, Strukturen, Politiken und Prozesse bereitgestellt werden, mit denen das Übereinkommen auf einzelstaatlicher Ebene in die Praxis umgesetzt wird, und würdigt das Kinderhilfswerk in diesem Zusammenhang für seine Arbeit zur Verbreitung der aus der Durchführung des Übereinkommens gewonnenen Erkenntnisse;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder und Nichtdiskriminierung von Kindern, namentlich von Kindern in besonders schwierigen Situationen

Identität, Familienbeziehungen und Geburtenregistrierung

12. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zur Registrierung aller Kinder unverzüglich nach ihrer Geburt zu unternehmen, so auch indem sie vereinfachte, rasche und wirksame Verfahren in Betracht ziehen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, sich zu verpflichten, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten, und, falls einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen werden, ihm angemessenen Beistand und Schutz zu gewähren, mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, so weit wie möglich das Recht des Kindes zu gewährleisten, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, zu garantieren, indem Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, und, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie oder Gemeinschaft den Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben, in der Erkenntnis, dass eine solche Entscheidung im Einzelfall notwendig werden kann, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist;

17. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass bei Adoptionen das Wohl des Kindes vorrangige Berücksichtigung findet, und alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und Adoptionen, bei denen die normalen Verfahren nicht befolgt werden, zu verhindern und zu bekämpfen;

18. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, um sich mit dem Problem der Kinder auseinanderzusetzen, die ohne Eltern aufwachsen, insbesondere der Waisenkinder und der Kinder, die Opfer von familiärer und sozialer Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch sind;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich mit Fällen der internationalen Entführung von Kindern durch einen Elternteil zu befassen;

Armut

20. *bekräftigt*, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen zur Beseitigung der Armut gehören;

21. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, in der Erkenntnis, dass auf all diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶ aufgeführten Ziele der Entwicklung und Armutsbekämpfung in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und den Genuss der Rechte des Kindes zu fördern;

Gesundheit

22. *fordert* alle Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen und sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Systemen und Diensten ohne Diskriminierung möglich ist, und besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung zu richten, um Krankheit und Mangelernährung zu vermeiden, auf Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, auf die besonderen Bedürfnisse Jugendlicher, auf die reproduktive und sexuelle Gesundheit sowie auf die Gefährdung durch Suchtstoffmissbrauch und Gewalt, insbesondere bei allen besonders gefährdeten Gruppen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, alles Erforderliche zu tun, um das Recht aller Kinder ohne Diskriminierung auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit zu gewährleisten;

23. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Aktivitäten und Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf gerichtet sind, den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten sowie andere Suchtkrankheiten, insbesondere die Alkohol- und Tabaksucht, unter Kindern und Jugendlichen, vor allem unter denjenigen, die besonders gefährdet sind, zu verhüten, sowie den Einsatz von Kindern und Jugendlichen bei der un-

erlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem unerlaubten Handel damit zu bekämpfen;

24. *fordert* alle Staaten *auf*, Unterstützung und Rehabilitation für die von HIV/Aids betroffenen Kinder und ihre Familien bereitzustellen und Kinder und ihre Betreuer sowie den Privatsektor einzubeziehen, wenn es darum geht, HIV-Infektionen durch zutreffende Informationen und Zugang zu freiwilliger und vertraulicher Betreuung, Behandlung und Testdurchführung sowie zu Pharmazeutika und medizinischen Technologien, die für alle erschwinglich sind, wirksam zu verhüten, wobei der Prävention der Mutter-Kind-Übertragung des Virus gebührende Bedeutung beizumessen ist;

Bildung

25. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*,

a) das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit anzuerkennen, indem die Grundschulbildung obligatorisch und für alle ohne Diskriminierung kostenlos zugänglich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder, namentlich Mädchen, besonders schutzbedürftige Kinder, behinderte Kinder, indigene Kinder, Kinder, die Minderheiten angehören und Kinder unterschiedlicher ethnischer Herkunft ohne Diskriminierung Zugang zu hochwertiger Bildung haben, und indem dafür gesorgt wird, dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und sicherzustellen, dass die Bildung des Kindes sowie die Ausarbeitung und Durchführung der Programme der Vertragsstaaten für die Bildung des Kindes im Einklang mit den Artikeln 28 und 29 des Übereinkommens erfolgt;

b) einzelstaatliche Aktionspläne auszuarbeiten beziehungsweise bestehende zu stärken, um die Ziele der Bildung für alle zu verwirklichen und so sicherzustellen, dass alle Jungen und Mädchen eine Grundschulbildung vollständig abschließen, und bekräftigt, dass der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dabei die Koordinierungsrolle zukommt;

c) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu entwerfen und durchzuführen, insbesondere um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

d) ein Bildungsumfeld zu fördern, das alle Hindernisse für den Schulbesuch jugendlicher Schwangerer und Mütter beseitigt;

e) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Rassismus und diskriminierende und fremdenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen mittels Bildung zu verhüten und dabei zu berücksichtigen, welche wichtige Rolle Kindern bei der Änderung solcher Einstellungen und Verhaltensweisen zukommt;

f) sicherzustellen, dass Kinder schon früh in den Genuss einer entsprechenden Erziehung und der Beteiligung an Aktivitäten kommen, die die Achtung der Menschenrechte entwickeln und die Praxis der Gewaltlosigkeit betonen, mit dem Ziel, ihnen die Werte und Ziele einer Kultur des Friedens einzuprägen, und bittet die Staaten, auf nationaler Ebene umfassende, partizipatorische und wirksame Strategien für die Menschenrechtserziehung auszuarbeiten;

g) sicherzustellen, dass in Bildungsprogrammen und -materialien die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und der Werte des Friedens, der Toleranz und der

Gleichstellung der Geschlechter in vollem Umfang zum Ausdruck kommen und dass dabei jede Gelegenheit genutzt wird, die sich durch die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 bietet;

h) die sich rasch entwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst einer erschwinglichen Bildung zu stellen, einschließlich offener Bildung und Bildung durch Fernunterricht, und gleichzeitig die Disparitäten hinsichtlich des Zugangs und der Qualität abzubauen;

26. *fordert die Staaten nachdrücklich auf,*

a) Maßnahmen zu treffen, um Schüler vor Gewalt, Verletzungen oder Missbrauch zu schützen, einschließlich sexuellen Missbrauchs und Einschüchterung oder Misshandlung in Schulen, altersgerechte und für Kinder zugängliche Beschwerdemechanismen zu schaffen und alle Akte der Gewalt und der Diskriminierung eingehend und unverzüglich zu untersuchen;

b) dafür zu sorgen, dass die körperliche Züchtigung in Schulen abgeschafft wird;

Freiheit von Gewalt

27. *fordert die Staaten auf,* alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor jeder Form der Gewalt, namentlich körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Folter, Kindesmissbrauch, Missbrauch durch die Polizei, andere Behörden und Bedienstete mit Polizeibefugnissen und das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, einschließlich Waisenhäusern, sowie vor häuslicher Gewalt zu schützen;

28. *fordert die Staaten außerdem auf,* Fälle von Folter und anderen Formen der Gewalt gegen Kinder zu untersuchen und den zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zuzuleiten und gegen die für solche Taten Verantwortlichen geeignete Disziplinar- oder Strafmaßnahmen zu verhängen;

29. *ersucht alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen, insbesondere die Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Erfahrungen konkreten Situationen der Gewalt gegen Kinder ihre Aufmerksamkeit zu schenken;*

Nichtdiskriminierung

30. *fordert alle Staaten auf,* dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung Anspruch auf ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte haben;

31. *stellt mit Besorgnis fest,* dass zahlreiche Kinder, insbesondere Mädchen, Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, und betont die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung, in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Maßnahmen aufzunehmen mit dem Ziel, den Rechten und der Lage der Kinder, die Opfer dieser Praktiken sind, vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert die Staaten auf, besondere Unterstützung für diese Kinder zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu entsprechenden Diensten sicherzustellen;

32. *fordert alle Staaten auf,* in denen ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Personen indigener Herkunft leben, keinem Kind, das einer solchen Minderheit angehört, und keinem indigenen Kind das Recht zu verweigern, gemeinsam mit den anderen

Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur auszuüben, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und diese auszuüben und seine eigene Sprache zu verwenden;

Mädchen

33. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen, so nach Bedarf auch Gesetzesreformen, zu ergreifen,

a) um die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Mädchen zu gewährleisten, wirksame Maßnahmen gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu treffen und ihren Programmen und Politiken die Rechte des Kindes zugrunde zu legen und dabei die besondere Lage von Mädchen zu berücksichtigen;

b) um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, der tieferen Ursachen der Bevorzugung von Söhnen, der Heiraten ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten, verfrühter Heiraten und Zwangssterilisierung, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

Behinderte Kinder

34. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit behinderte Kinder im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt ausüben können, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung und des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, und neue Rechtsvorschriften auszuarbeiten beziehungsweise bestehende durchzusetzen, um ihre Diskriminierung zu verbieten und so ihre Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Lage der in Armut lebenden behinderten Kinder;

35. *ermutigt* den Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, in seinen Beratungen die Frage behinderter Kinder zu behandeln;

Migrantenkinder

36. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Migrantenkinder in den Genuss aller Menschenrechte kommen und Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und einer hochwertigen Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass Migrantenkinder, insbesondere die unbegleiteten und vor allem die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben

37. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Verhaftung und außergerichtlicher, willkürlicher und summarischer Hinrichtungen, Folter, aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, grundsatzpolitische Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und wirt-

schaftliche, soziale und bildungsbezogene Strategien einzuführen, um die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder

38. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenvertriebene Kinder zu schützen, insbesondere die unbegleiteten, die Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Rekrutierung, sexueller Gewalt und Ausbeutung, besonders ausgesetzt sind, Programmen für freiwillige Repatriierung und, wo immer möglich, lokale Integration und Neuansiedlung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

Kinderarbeit

39. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

40. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, die Ratifikation des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihres Übereinkommens von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) in Erwägung zu ziehen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen *auf*, sie uneingeschränkt durchzuführen und ihre Berichtspflichten pünktlich zu erfüllen;

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

41. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) insbesondere diejenigen, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere Artikel 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² und Artikel 6 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹³, eingegangen sind, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 festgelegten Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und fordert diese Staaten *auf*, die Todesstrafe für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, so bald wie möglich per Gesetz abzuschaffen;

b) Kinder, denen ihre Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen;

¹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

c) im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einhaltung des Grundsatzes sicherzustellen, dass Kindern die Freiheit nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit entzogen wird, vor allem vor einem Gerichtsverfahren, und dafür zu sorgen, dass Kinder, bei denen Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe angewandt wird, angemessenen rechtskundigen Beistand erhalten und soweit wie möglich von Erwachsenen getrennt werden, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird, sowie geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder körperlicher Züchtigung verurteilt wird oder dass ihm der Zugang zu und die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten wird, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse in Haft gehaltener behinderter Kinder;

Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft

42. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich durch bilaterale und multilaterale technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu kooperieren, so auch bei der Verhütung von den Rechten des Kindes zuwiderlaufenden Tätigkeiten und bei der Rehabilitation und der Wiedereingliederung der Opfer in die Gesellschaft, wobei diese Hilfe und Zusammenarbeit im Benehmen mit den betroffenen Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie mit anderen einschlägigen Akteuren zu erfolgen haben;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

43. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) alle geeigneten nationalen, bilateralen und multilateralen Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem innerstaatliche Gesetze auszuarbeiten und Ressourcen für die Entwicklung langfristiger Politiken, Programme und Praktiken zu veranschlagen sowie umfassende, nach Alter, Geschlecht und anderen maßgeblichen Faktoren aufgeschlüsselte Daten zu sammeln, die Mitwirkung von Kindern, die Opfer sexueller Ausbeutung geworden sind, an der Strategieentwicklung zu erleichtern, unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife, und die wirksame Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Kinderhandels und des Verkaufs von Kindern, gleich zu welchem Zweck oder in welcher Form, einschließlich der Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie, sicherzustellen, und legt allen Akteuren der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Medien *nahe*, an diesbezüglichen Bemühungen mitzuarbeiten;

b) die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Kinderhändlerringe zu verhindern und zu zerschlagen;

c) zu erwägen, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁴ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

d) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Kinderpornografie und der Kinderprostitution, des Kindersextourismus, des Verkaufs von Kindern und ihrer Organe und die Nutzung des Internets zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und

¹⁴ Resolution 55/25, Anlage II.

wirksam zu bestrafen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Strafjustizsysteme bei der Behandlung von Kindern, die Opfer solcher Praktiken sind, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen, und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind, sowie wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage in einem ordnungsgemäßen Verfahren strafrechtlich verfolgt werden;

e) in Fällen des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in ihre Familie und Gesellschaft;

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch die Verabschiedung, wirksame Anwendung und Durchsetzung von Vorbeugungs-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

g) einander ein Höchstmaß an Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen beziehungsweise mit Strafverfahren oder Auslieferungsverfahren zu leisten, die in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹⁵ genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel für die Verfahren;

h) zur Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die Faktoren berücksichtigt, die zu diesen Erscheinungen beitragen, namentlich Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Disparitäten, ungleiche sozioökonomische Strukturen, dysfunktionale Familien, fehlende Bildung, Land-Stadt-Wanderung, Diskriminierung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit, verantwortungsloses sexuelles Verhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel;

Kinder in bewaffneten Konflikten

44. *ist sich dessen bewusst*, dass Straftaten, bei denen es um sexuelle Gewalt geht, sowie Straftaten wie die Zwangsverpflichtung oder Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁶ aufgenommen wurden;

45. *fordert* alle Staaten und alle anderen Parteien bewaffneter Konflikte *nachdrücklich auf*, die Rekrutierung und die Verwendung von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen das Völkerrecht zu beenden und ihre Demobilisierung, wirksame Entwaffnung und Rehabilitation, ihre physische und psychische Genesung und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft sicherzustellen;

¹⁵ Resolution 54/263, Anlage II.

¹⁶ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

46. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁷ das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Sicherungsmaßnahmen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder zu schützen, und zwar insbesondere vor Handlungen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte darstellen, und zu gewährleisten, dass sie rasch wirksame und ungehinderte humanitäre Hilfe sowie Unterstützung für ihre physische und psychische Genesung erhalten;

47. *betont*, wie wichtig es ist, den Rechten, den speziellen Bedürfnissen und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen während Konflikten und in Postkonfliktsituationen systematisch Rechnung zu tragen;

48. *bedauert* es, dass der in Resolution 57/190 erbetene Bericht über eine umfassende Bewertung der Antwortmaßnahmen der Vereinten Nationen auf die Frage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder noch nicht vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär erneut, so bald wie möglich seinen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

Weiterverfolgung

49. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, einen nationalen Aktionsplan fertigzustellen, der die auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder vereinbarten und in ihrem Ergebnisdokument "Eine kindergerechte Welt"⁸ aufgeführten Ziele einbezieht, und diese Ziele in den Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² zu stellen;

50. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, einen aktualisierten Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in dem Dokument "Eine kindergerechte Welt" enthaltenen Verpflichtungen zu erstellen, mit dem Ziel, Probleme und Zwänge zu benennen und Empfehlungen zu den Maßnahmen abzugeben, die für weitere Fortschritte erforderlich sind, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung seinen Bericht vorzulegen;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

c) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und der Menschenrechtskommission auch weiterhin Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei das von der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Kinder verabschiedete Ergebnisdokument so-

¹⁷ Resolution 54/263, Anlage I.

wie die bestehenden Mandate der zuständigen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

d) den unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, die Studie so bald wie möglich durchzuführen, bittet die Mitgliedstaaten, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich den Ausschuss für die Rechte des Kindes, sowie die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, fachliche und gegebenenfalls auch finanzielle Unterstützung, einschließlich freiwilliger Beiträge, für die wirksame Durchführung der Studie zu gewähren, bittet die nichtstaatlichen Organisationen, zu der Studie beizutragen und dabei die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss im Anschluss an die im September 2000 und 2001 abgehaltenen allgemeinen Aussprachen über Gewalt gegen Kinder abgegeben hat, und legt dem unabhängigen Experten nahe, sich auch um die Mitwirkung von Kindern an der Studie zu bemühen, unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife;

e) den unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen mündlichen Zwischenbericht über die Studie vorzutragen;

f) den Generalsekretär zu ersuchen, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu sorgen, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, und bittet den Ausschuss, seinen konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens weiter zu verstärken und seine Arbeitsweise noch transparenter und wirksamer zu gestalten;

g) die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" fortzusetzen.

*77. Plenarsitzung
22. Dezember 2003*